

III ZR 95/61

Verkündet
am 25. Oktober 1962
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2223 023

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des technischen Zeichners Alfred K [REDACTED] in Bad G[REDACTED]
[REDACTED], V[REDACTED]straße [REDACTED], bei We[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das L[REDACTED] N[REDACTED]-W[REDACTED], v[REDACTED] d[REDACTED] d[REDACTED] A[REDACTED]
[REDACTED]- u[REDACTED] S[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 23. März 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten auch dieses Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der als Flüchtling anerkannte Kläger wurde nach seiner Flucht aus der Sowjetzone nach West-Berlin dem beklagten L. als Aufnahmeland überwiesen und am 18. November 1953 in das Hauptdurchgangslager B. in W. verlegt. Dort bemühte er sich um eine Einweisung nach der Stadt D.; sie fand am 2. September 1954 statt. In D. war der Kläger in einer Notunterkunft untergebracht. Seit dem 1. Oktober 1955 ist er beim La. des beklagten L. in Bad-G., dem er mit Schreiben vom 18. Juli 1955 eine angeforderte Probezeichnung vorgelegt hatte, als technischer Zeichner beschäftigt.

Der Kläger macht geltend, seine Einweisung nach D. sei durch schuldhaftes Pflichtverletzungen des Lagerleiters H. in B. verzögert worden; als Folge davon habe er weitere Schäden an seiner ohnehin geschwächten Gesundheit erlitten, deswegen und wegen der beengten Verhältnisse im Lager B. habe er, was ihm bei einer Einweisung nach D. möglich gewesen wäre, die von dem La. verlangte Probezeichnung nicht anfertigen und daher die Einstellung bei diesem Amt erst um neun Monate verspätet erwirken können. Als Ersatz für entgangenen Verdienst im Vermessungsdienst, hilfsweise als Schmerzensgeld für die Verzögerung der Einweisung nach D., verlangt der Kläger von dem beklagten L. als dem Dienstherrn des Lagerleiters H. 3.000 DM nebst Zinsen.

Landgericht und Oberlandesgericht hatten zunächst die Klage abgewiesen. Der jetzt erkennende Senat hat mit Urteil vom 28. November 1960 III ZR 195/59 die Sache

an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat wiederum zu Ungunsten des Klägers erkannt.

Mit einer neuen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet um deren Zurückweisung.

Entscheidungsgründe:

1. Das angefochtene Urteil legt zunächst ohne einen beachtlichen Rechtsirrtum dar, eine alsbaldige Einweisung des Klägers nach D [REDACTED] im üblichen Einweisungsverfahren sei nicht möglich gewesen, da die Stadt D [REDACTED] ihr Aufnahmesoll bereits erfüllt gehabt habe, und geht dann auf die bereits im ersten Revisionsurteil erörterte Möglichkeit ein, einen Flüchtling außerhalb des Übernahmesolls der Stadt D [REDACTED] zu überweisen. Es trifft die bisher fehlende Feststellung, daß der Lagerleiter von dieser Möglichkeit gewußt habe, hält es aber, ohne daß sich hierin ein Rechtsverstoß finden läßt, für nicht zu beanstanden, daß eine solche Möglichkeit nicht allgemein den Flüchtlingen bekannt gemacht worden sei.

In seinen anschließenden Erwägungen befaßt sich das Berufungsgericht damit, ob Lagerleiter H [REDACTED] schuldhaft den Kläger nicht alsbald nach dessen Ankunft im Lager B [REDACTED] auf die Möglichkeit einer Überweisung nach D [REDACTED] außerhalb des Aufnahmesolls hingewiesen habe oder ob er schuldhaft dem Kläger im März 1954 eine unrichtige Auskunft gegeben und auf diese Weise den eingeklagten Verdienstausfall herbeigeführt habe. Dabei geht das Berufungsgericht u.a. auf eine Erklärung ein, die Lagerleiter H [REDACTED] Ende 1953 gegenüber dem Kläger dahin



abgegeben haben soll, dieser solle sich seinerseits nicht um eine Unterbringung in D. [REDACTED] bemühen, er (H. [REDACTED]) habe einen längeren Arm, sowie darauf, wie die von H. [REDACTED] eingeräumte Erklärung, er wolle sich bei dem Lager H. [REDACTED] um die Einweisung des Klägers bemühen, auf den Kläger gewirkt habe. In diesem Zusammenhang befaßt sich das Berufungsgericht auch damit, ob Lagerleiter H. [REDACTED] insofern schuldhaft pflichtwidrig gehandelt habe, als er trotz dieser gelegentlich erteilten Zusage nicht selbst bei dem Lager M. [REDACTED] Schritte unternommen habe, um das Einverständnis der Stadt D. [REDACTED] zur Einweisung des Klägers außerhalb des Übernahme-solls herbeizuführen, sondern statt dessen dem Kläger vorgeschlagen habe, ihn nach Lü. [REDACTED] einzuweisen. Bei diesen seinen Erwägungen kommt das Berufungsgericht zu einem dem Kläger ungünstigen Ergebnis.

Die Rügen, die die Revision gegen diese Erwägungen richtet, brauchen nicht im einzelnen auf ihre Berechtigung geprüft zu werden. Denn das Verlangen des Klägers nach Ersatz von Verdienstausfall scheitert, insofern es seine Stütze in den nach dem Vorstehenden in Betracht zu ziehenden Pflichtverletzungen des Lagerleiters finden soll, an folgenden Überlegungen:

Das Berufungsgericht hat sich zu einer Feststellung außerstande gesehen, daß bei einem Hinwegdenken der Pflichtverletzungen früher einsetzende Bemühungen um eine Einweisung des Klägers nach D. [REDACTED] Erfolg gehabt haben würden. Das ergeben die Ausführungen auf Blatt 11 des angefochtenen Urteils im Zusammenhang mit der auf Blatt 14 des Urteils wiedergegebenen Erwägung, die Bereitwilligkeit der Stadt D. [REDACTED], Flüchtlinge außerhalb des Übernahme-solls im Vorgriff auf ein neues Soll

zu übernehmen, könne sich durchaus ausschließlich auf Arbeitskräfte bezogen haben, die in D [REDACTED] zu gebrauchen gewesen seien; zu ihnen habe der Kläger jedoch nicht gehört. Vor allem aber erachtet es das Berufungsgericht für völlig ungewiß, ob der Kläger, wäre er wirklich alsbald von B [REDACTED] nach D [REDACTED] gekommen, die Probezeichnung früher als geschehen angefertigt haben würde. In dieser Beziehung setzt sich das Berufungsgericht dieses Mal in seinem Urteil mit den abweichenden Darstellungen auseinander, die der Kläger über die Verhältnisse abgegeben hat, die er in D [REDACTED] angetroffen haben würde, und gelangt zu dem Ergebnis, die Verhältnisse wären nicht nachweisbar besser als in B [REDACTED] gewesen. Dabei hat der Berufsrichter nicht außer acht gelassen, daß der Kläger die Probezeichnung in D [REDACTED] angefertigt hat.

Die Revision vermag gegenüber diesen Ausführungen nichts Überzeugendes vorzubringen. Sie wendet sich lediglich, und zwar in anderem Zusammenhang, gegen die Erwägung, die vom Berufungsgericht bei der Entscheidung über den Schmerzensgeldanspruch des Klägers angestellt worden ist und dahin geht, der Kläger habe nicht dargelegt, daß die Unterkunftsverhältnisse in D [REDACTED] für seine Gesundheit zuträglicher als die im Lager B [REDACTED] gewesen seien.

Über die eben behandelte Frage, ob der Kläger ohne die in Rede stehenden Pflichtverletzungen eher als geschehen nach D [REDACTED] gekommen sein und die Probezeichnung angefertigt haben würde, hatte das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision nach § 287 ZPO und nicht nach § 286 ZPO zu befinden. Denn bei dieser Frage geht es allein darum, ob die Pflichtverletzungen, die den

Kläger betroffen haben sollen, zu dem behaupteten Verdienstausfall des Klägers geführt haben, also um den ursächlichen Zusammenhang zwischen Haftungsgrund und Schaden. Bei der Anwendung des § 287 ZPO entscheidet aber der Tatrichter unter Würdigung aller Umstände nach seiner freien richterlichen Überzeugung, die nur in engen Grenzen vom Revisionsgericht beanstandet werden kann. Ein solcher zur Beanstandung Anlaß gebender Ausnahmefall ist hier nicht gegeben.

Hat das Berufungsgericht nicht feststellen können, daß es zu einer früheren Überweisung des Klägers und einer früheren Anfertigung der Probezeichnung gekommen wäre, so schlägt dies auch im Anwendungsbereich des § 287 ZPO zu Ungunsten des Klägers aus. Denn insoweit handelt es sich allein darum, daß es dem Tatrichter bei der Ausübung seines Ermessens nicht möglich gewesen ist, Tatsachen festzustellen, die vorliegen müssen, damit der Anspruch des Klägers auf Ersatz von Verdienstausfall begründet ist.

Dieser Anspruch läßt sich auch nicht mit dem weiteren Vorwurf der Klage rechtfertigen, Lagerleiter H. habe es schuldhaft pflichtwidrig verabsäumt, dem Kläger in B. einen zur Anfertigung der vom La. geforderten Probezeichnung geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Das Berufungsgericht verneint die Berechtigung des Vorwurfs aus tatsächlichen Gründen. Seine Erwägungen werden von der Revision nicht angegriffen und lassen einen vom Revisionsgericht zu beachtenden Rechtsirrtum nicht erkennen.

2. Das vom Kläger hilfsweise verlangte Schmerzensgeld versagt das angefochtene Urteil mit der Begründung, weder sei dargetan, daß der Kläger durch Verschulden des Lagerlei-

ters H. [REDACTED] verspätet aus dem Lager B. [REDACTED] herausgekommen sei, noch daß die Verhältnisse in der D. [REDACTED] Notunterkunft der Gesundheit des Klägers zuträglicher gewesen seien.

Bereits die erste Erwägung schlägt aus den unter 1) ausgeführten Gründen durch und läßt das Verlangen nach Schmerzensgeld als unbegründet erscheinen. Auf die zweite Erwägung und auf den sich gegen sie wendenden Vortrag der Revision braucht daher nicht eingegangen^{zu} werden. Die erste Erwägung entzieht namentlich auch dem Vorbringen den Boden, mit dem die Revision u.a. dartun will, daß die Verhältnisse in der D. [REDACTED] Notunterkunft für den Kläger besser gewesen seien, und das dahin gefaßt ist, der Kläger wäre nach seiner in einem erstinstanziellen Schriftsatz aufgestellten Behauptung schon von B. [REDACTED] und nicht erst von D. [REDACTED] aus zur Kur geschickt worden, wenn man sich dort richtig um ihn gekümmert hätte; die ärztliche Betreuung müsse demnach in D. [REDACTED] wesentlich besser gewesen sein. Die Revision greift mithin die Behauptung des Klägers nur im Blick auf den Vergleich der Unterkunftsverhältnisse in D. [REDACTED] und B. [REDACTED] auf. Sie muß auch mit diesem Vortrag daran scheitern, daß der Tatrichter nicht festgestellt hat, der Kläger sei mit einer auf ein Verschulden des Lagerleiters H. [REDACTED] zurückgehenden Verzögerung nach D. [REDACTED] eingewiesen worden.

3. Nach dem allen muß der Revision ein Erfolg versagt bleiben. Sie ist als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens